



Verordnung über die Benützung und Vermietung der Schul- und Schulsportanlagen der Gemeinde Rüscheegg (Benützungsverordnung Schulliegenschaften)

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Sämtliche Schulräume, Turn- und Sportanlagen der Schulen in der Gemeinde Rüscheegg dienen in erster Linie dem Schulbetrieb und den Veranstaltungen der Schule. Sie können durch Dritte ausserhalb der Schulzeit benützt werden. Die Benützung darf den Schulbetrieb in keiner Weise beeinträchtigen.
- 1.2 Gesuche und Anfragen für die sporadische Benützung der Schulräume, Turn- und Sportanlagen der Schulen sind schriftlich oder telefonisch an die Gemeindeverwaltung zu richten. Das Gesuch muss mindestens einen Monat im Voraus, mit Angaben über Verwendungszweck, beanspruchte Räumlichkeiten und Anlagen, sowie Datum und genaue Zeit, eingereicht werden
- 1.3 Bewerben sich für das gleiche Datum zwei oder mehr Vereine/Organisationen, so haben die Einheimischen das Vorrecht für die Benützung. Bewerben sich nur einheimische Vereine/Organisationen, so entscheidet über die Benützung das Eingangsdatum des Gesuches.
- 1.4 Die Vergabe der Turn- und Sportanlagen der Schulen zu permanenten Trainings- und Übungszwecken erfolgt jährlich in Zusammenarbeit mit den Vereinen der Gemeinde Rüscheegg. Das Resultat wird im Belegungsplan festgehalten.
- 1.5 Einem Gesuch wird entsprochen, wenn die Veranstaltung einem kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen Zweck entspricht oder im Interesse der Gemeinde liegt. Grundsätzlich werden die Gesuche in der Reihenfolge der Eingänge berücksichtigt, jedoch werden Schule und Gemeinde bevorzugt behandelt. Vereine kommen vor privaten Benutzern.
Die Benützung der Turnhalle wird nur noch für Anlässe bewilligt, die im Mehrzweckgebäude Heubach nicht durchgeführt werden können.

2. Raumordnung

- 2.1 Sämtliche Benützer und Organisatoren von Veranstaltungen sind für einen geordneten Betrieb verantwortlich. Sie haften für Schäden, die während der Benützungszeit entstehen und sind dafür verantwortlich, dass die benützten Anlagen, Geräte und Gebrauchsgegenstände in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben werden. Die Weisungen der Gemeindeverwaltung und des Abwärts sind für die Benützer verbindlich.
- 2.2 Das Betreten der Turnhalle mit Strassenschuhen, mit Turnschuhen, die im Freien getragen werden, sowie Nagel- oder Stollenschuhen ist verboten.
- 2.3 Um Beschädigungen des Bodens zu vermeiden, dürfen in der Halle nur dafür geeignete Innengeräte verwendet werden. Innengeräte dürfen nicht im Freien gebraucht werden.
Bei nichtsportlichen Anlässen muss der Turnhallenboden abgedeckt werden.
- 2.4 **In den Schulgebäuden herrscht ein striktes Rauchverbot.**
- 2.5 Die Grundausstattung der verschiedenen Räume ist Eigentum der Gemeinde.



- 2.6 Die Normreinigung und der Unterhalt der Räume und der WC-Anlagen wird durch das Reinigungspersonal der Gemeinde vorgenommen. Spezielle Reinigungen nach Anlässen sind Sache der Veranstalter. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Abwirts werden in Rechnung gestellt.

3. Schlüsselordnung

- 3.1 Die benötigten Schlüssel der jeweiligen Gebäude werden den Benützern durch den Abwart der Gemeinde ausgehändigt. Der Abwart führt eine entsprechende Liste. Die Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 3.2 Die Schlüsselhaber/innen sind dafür verantwortlich, dass die Gebäude und Räume nach deren Benützung ordnungsgemäss geschlossen werden.
- 3.3 Für temporäre Anlässe ist der Schlüssel am letzten Arbeitstag vor der Benützung, beim Abwart der Gemeinde abzuholen und spätestens am ersten Arbeitstag nach der Benützung bis 12.00 Uhr beim Abwart abzugeben.

4. Gebühren

- 4.1 Die Benützung der Schulanlagen ist für offizielle Veranstaltungen der Gemeinde, sowie für Anlässe mit ausschliesslich gemeinnützigem Charakter, sofern weder Verkauf von Getränken und Speisen erfolgen und keine Eintrittspreise verlangt werden, unentgeltlich.
- 4.2 Räume, Turn- und Sportanlagen der Schulen werden allen ortsansässigen Vereinen und Gruppen zu Trainings- und Übungszwecken kostenlos zur Verfügung gestellt. Für auswärtige Vereine und Gruppen werden gemäss Anhang I Gebührentarif Kosten verrechnet.
- 4.3 Für Anlässe, Kurse und dgl. mit kommerziellen Zwecken werden Vereinen, sowie allen Gruppen oder Einzelpersonen gemäss Anhang I Gebührentarif Kosten verrechnet. Über Punkt 2.6 hinausgehende Aufwendungen des Abwirts werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.4 Der Gemeinderat kann auf Gesuch und mit entsprechender Begründung die Gebührenpflicht erlassen.
- 4.5 Die gemäss Anhang I Gebührentarif anfallenden Kosten inklusive allfälliger Mehraufwendungen des Abwirts sowie die Abgeltung für entstandene Schäden werden der reservierenden Person / Verein / Gruppe nach erfolgter Benützung durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

5. Verschiedenes

- 5.1 Die Organisatoren von Festen und Anlässen mit Küchenbenützung, resp. Verkauf von Lebensmitteln und Getränken sind für die Einhaltung der Lebensmittel- und Gastgewerbegesetzgebung selber verantwortlich. Die Beschaffung sämtlicher benötigter Bewilligungen ist Sache der Organisatoren.
- 5.2 Die Kosten für zusätzliche Einrichtungen sowie die dazu notwendigen Installationen sind vom Mieter selber zu tragen und nach erfolgtem Anlass auf seine Kosten wieder zu entfernen.
- 5.3 Abfall der bei den Festen und Anlässen entsteht, muss vom Veranstalter selber gebührenpflichtig entsorgt werden.



6. Beschluss und Inkrafttreten

- 6.1 Genehmigt mit Beschluss Nr. 47 vom 19. März 2007 des Gemeinderates Rüscheegg
- 6.2 Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2007 in Kraft und hebt die gleichnamige Benützungsverordnung vom 01. Mai 2004 sowie alle widersprechenden Vorschriften auf.

3153 Rüscheegg, 19.03.2007

GEMEINDERAT RÜSCHEGG

Der Präsident Der Sekretär

sig. P. Krähenbühl sig. M. Oberer

Peter Krähenbühl Markus Oberer

Anhang 1 - Gebührentarif

Gestützt auf Art. 4ff der Benützungsordnung für Schul- und Schulsportanlagen der Gemeinde Rüscheegg werden folgende Benützungsgebühren erhoben.

- Die nachgenannten Beträge verstehen sich als Benützungskosten pro Tag.
- Eine stundenweise Benützung führt zu keiner Reduktion des Preises.
- Private Feste, Familienanlässe und dgl. werden den Anlässen mit kommerziellem Charakter gleichgestellt und nach diesem Tarif verrechnet.
- Wird ein Raum für mehrere Tage hintereinander benützt, reduzieren sich die Benützungskosten für die Folgetage um 50%.
- Zusätzliche Aufwendungen des Abwärts werden mit Fr. 50.--/h in Rechnung gestellt.

	Für Anlässe mit gemeinnützigem Charakter von Vereinen und Gruppen		Für Anlässe mit kommerziellem Charakter von Vereinen / Gruppen / Einzelpersonen		
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige	
Turnhalle	gratis	Fr. 100.--	Fr. 150.--	Fr. 200.--	Inklusive Schulküche
Schulküche mit Theorieraum	gratis	Fr. 20.--	Fr. 30.--	Fr. 40.--	
Singsaal BU Mehrzweckraum Gambach	gratis	Fr. 30.--	Fr. 45.--	Fr. 60.--	
NMM - Raum Theorieraum Hirschhorn	gratis	Fr. 10.--	Fr. 15.--	Fr. 20.--	Vermietung ohne Benützung der Geräte!
PC Raum	gratis	Fr. 30.--	Fr. 45.--	Fr. 60.--	
Werkräume	gratis	Fr. 20.--	Fr. 30.--	Fr. 40.--	